

Die « BABYJAHR » Zeiten

Das „Babyjahr“ besteht aus der Anrechnung von Versicherungszeiten und von Sozialbeiträgen für den Elternteil, der sich in Luxemburg der Erziehung eines Kindes widmet.

Für die Anrechnung des „Babyjahres“ muss ein Antrag gestellt werden und eine Versicherungszeit (Wartezeit) von 12 Monaten in der obligatorischen Rentenversicherung für den Zeitraum von 36 Monaten vor der Geburt oder Adoption des Kindes erfüllt werden. Diese Frist verlängert sich, wenn sie sich mit Erziehungszeiten anderer Kinder überschneidet.

Der Antrag sollte frühestens ab dem 4. Lebensjahr des Kindes und muss spätestens zum Zeitpunkt der Beantragung der persönlichen Rente gestellt werden.

Die angerechneten „Babyjahr“-Zeiträume betragen 24 Monate (2 Jahre). Sie verlängern sich auf 48 Monate (4 Jahre), wenn der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption des Kindes mindestens zwei weitere Kinder in seinem Haushalt erzieht. Sie verlängern sich ebenfalls auf 48 Monate (4 Jahre), wenn das Kind eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung hat.

Die „Babyjahr“-Zeiten beginnen mit dem Monat nach der Geburt oder Adoption des Kindes oder gegebenenfalls mit dem Monat nach Ablauf des Mutterschaftsgeldes.

Diese Zeiten können zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Mangels Einigung zwischen den beiden Elternteilen über die Teilung erfolgt die Anrechnung zugunsten des Elternteils, der für die Erziehung des Kindes überwiegend verantwortlich war.

Dieser Text ersetzt in keiner Weise die geltenden gesetzlichen oder regulären Texte.